

- 1.2 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 03.11.2015
- 1.3 Stadt Landshut - Stadtheimatpfleger / Stadtarchiv -
mit Schreiben vom 03.11.2015
- 1.4 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 09.11.2015
- 1.5 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 25.11.2015

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 5 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf
mit Benachrichtigung vom 27.10.2015

Es werden keine Netzanlagen der Bayernwerk AG berührt.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, München
mit E-Mail vom 04.11.2015

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Fachstelle erkennt, dass sie als sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB verpflichtet ist, Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Sie hat Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind – und dazu gehören zweifelsfrei Auskünfte über den vorhandenen Leitungsbestand – zur Verfügung zu stellen.

In den Hinweisen durch Text wurde bereits unter der Nr. 2 darauf verwiesen, dass die im Planungsgebiet vorhandenen Anlagen der verschiedenen Netzbetreiber bei Bautätigkeiten zu schützen und zu sichern sind, bzw. nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollten Umverlegungen an diesen Anlagen notwendig werden, sind rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmungen mit den jeweiligen Netzbetreibern herbeizuführen. Bei Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten.

2.3 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 12.11.2015

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht entgegen.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadtwerke Landshut / Netze
mit Schreiben vom 24.11.2015

Verkehrsbetrieb / Fernwärme / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser
Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 26.11.2015

Wir stimmen vorliegender Planung zu.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

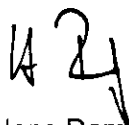
III. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 08-19/3 „Südlich Am Graben, Bereich Am Wirtsanger und Weinzierlstraße“ wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 02.10.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 02.10.2015 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 11.03.2016
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

